



GEMEINDE HIMMELRIED  
HAUPTSTRASSE 52  
4204 HIMMELRIED

## **Merkblatt für die Angehörigen bei einem Todesfall**

### **Was ist nach einem Todesfall zu tun?**

Ein Todesfall ist für die meisten Leute eine nicht alltägliche Situation und für viele ein unerwartetes und trauriges Ereignis. Sie als Angehörige sind plötzlich mit einer Tatsache konfrontiert, auf die Sie nicht unbedingt vorbereitet sind.

Mit dieser Zusammenstellung möchten wir Ihnen Hilfe und Information anbieten, damit Sie wissen, welche Vorkehrungen Sie anlässlich des Todes eines Angehörigen treffen müssen.

### **Todesfall zu Hause – wie gehe ich vor**

1. Angehörige verständigen einen Arzt, der den Tod bestätigt und dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Angehörige nehmen mit einem Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl Kontakt auf.
2. Kontaktaufnahme durch die Angehörigen mit der Gemeindeverwaltung (Terminvereinbarung für Todesfallgespräch), ärztliche Todesbescheinigung im Original und falls vorhanden Familienbüchlein (bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich die Ausländerbewilligung) werden der Gemeinde übergeben. Die Gemeinde wird die Unterlagen zur Verurkundung an das Zivilstandsamt weiterleiten. Die Gemeindeverwaltung organisiert in Absprache mit den Angehörigen die Anmeldung für die Kremation, das Endläuten und die amtliche Publikation.
3. Die Angehörigen organisieren in Absprache mit den verantwortlichen Stellen die Abdankungsfeier und Bestattung (Art und Termin der Bestattung, Kontakt mit dem Bestattungsunternehmen, Überführungen, Kontakt mit den Pfarrstellen, Publikationen).

### **Todesfall im Spital oder Alters- und Pflegeheim**

1. Die Spitäler und Alters- und Pflegeheime kennen sich bezüglich des Vorgehens bei Todesfällen aus. Die ärztliche Todesbescheinigung sowie die Todesanzeige – beides Originaldokumente – werden vom Spital oder Heim direkt an das zuständige Zivilstandsamt des Sterbeortes gesandt. Die Angehörigen erhalten von beiden Dokumenten eine Kopie.
2. Weiteres Vorgehen gemäss Punkt 2. «Todesfall zu Hause» (mit den Kopien der Todesbescheinigung und Todesanzeige etc.).

### **Unfalltod / Suizid**

1. Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall muss die Polizei beigezogen werden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt und der/die Verstorbene wird in die Gerichtsmedizin zur Abklärung der Todesursache etc. überführt. Diese Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen.
2. Der/die Verstorbene wurde freigegeben, das weitere Vorgehen analog Punkt 2. «Todesfall zu Hause».

### **Zur persönlichen Anzeige des Todesfalles sind verpflichtet:**

- Der Ehegatte und/oder die Kinder
- Die dem/der Verstorbenen nächstverwandte Person
- Jede Person, die beim Tod zugegen war oder der/die Verstorbene gefunden hat.

Andere Personen (z.B. Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden

### **Meldung Todesfall während offiziellen Feiertagen (Gemeindeverwaltung geschlossen)**

Tritt ein Todesfall während den offiziellen Feiertagen (z.B. Allerheiligen) ein, ist die Gemeindeverwaltung in der Regel geschlossen. Sie können sich an solchen offiziellen Feiertagen vorerst an ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl wenden (siehe auch «örtliche Bestattungsunternehmen») und anschliessend nach den Feiertagen können Sie bei der Gemeindeverwaltung einen Termin für das Todesfallgespräch vereinbaren. Bitte beachten Sie die publizierten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung während den Feiertagen auf unserer Website [www.himmelried.ch](http://www.himmelried.ch), via News-App oder im blauen Blettli.

---

### **Örtliche Bestattungsunternehmen:**

Franz Hänggi – Bestattungsdienst Eichelbergstrasse 2 4208 Nunningen <a href="mailto:fraharo@bluewin.ch">fraharo@bluewin.ch</a>	079 671 61 18
Pally Bestattungen Hauptstrasse 138 4233 Meltingen <a href="mailto:pally.bestattungen@bluewin.ch">pally.bestattungen@bluewin.ch</a>	061 791 93 33 079 439 62 66
Doris Passalacqua – Bestattungsdienst Hof Nebelberg 2 4208 Nunningen <a href="mailto:dopa@bluewin.ch">dopa@bluewin.ch</a>	061 791 11 41
Wicky & Partner Bestattungen Riseten 9 4208 Nunningen <a href="mailto:info@wicky-partner.ch">info@wicky-partner.ch</a>	061 722 13 13
Bieli Bestattungen Mühlegasse 11 4410 Liestal <a href="mailto:info@bieli-bestattungen.ch">info@bieli-bestattungen.ch</a>	061 922 20 00
Borer German GmbH – Bestattungsdienst Gehrenstrasse 25 4227 Büsserach	079 254 61 49
Bürgin & Thoma Amthausstrasse 19 4242 Laufen <a href="mailto:info@buergin-thoma.ch">info@buergin-thoma.ch</a>	061 763 04 30

Heinrich Käch AG  
Bruggweg 74,  
4143 Dornach  
[info@bestattungen-kaech.ch](mailto:info@bestattungen-kaech.ch)

061 706 56 55

Brandenberger Bestattungen  
Delsbergerstrasse 9  
4242 Laufen  
[info@b-bestattungen.ch](mailto:info@b-bestattungen.ch)

061 431 31 90

---

#### **Kirchen:**

Röm.-kath. Kirchgemeinde Oberkirch  
Oberkirch 1  
4208 Nunningen  
[pfarramt.oberkirch.so@bluewin.ch](mailto:pfarramt.oberkirch.so@bluewin.ch)

061 791 03 14

Evang.-ref. Kirchgemeinde Thierstein  
Fehrenstrasse 46  
4226 Breitenbach  
Pfarrer Stéphane Barth  
[st.barth@bluewin.ch](mailto:st.barth@bluewin.ch)

061 781 21 50

079 465 77 69

---

#### **Nützliche Adressen:**

Polizei Kanton Solothurn  
Passwangstrasse 29  
4226 Breitenbach

061 785 77 01 oder  
Notruf 117

Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein  
Amthausstrasse 7  
4143 Dornach  
[za.dt@vd.so.ch](mailto:za.dt@vd.so.ch)

061 704 71 00

Gemeindeverwaltung Himmelried  
Hauptstrasse 52  
4204 Himmelried  
[info@himmelried.ch](mailto:info@himmelried.ch)

061 741 17 78

---

#### **Inventurbeamter:**

Herr Reto Zuber  
Tel. 079 605 75 59  
E-Mail: [info@wsfservice.ch](mailto:info@wsfservice.ch)

---

### **Durch die Hinterbliebenen sind zu informieren:**

- Pensionskasse
  - zuständige Ausgleichskasse (AHV)
  - Krankenkasse
  - Versicherungen
  - Arbeitgeber (klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab)
  - Militär / Zivilschutz (das Dienstbüchlein ist dem Sektionschef (Kreiskommando) zuzustellen)
  - Bank und Post
  - Wohnungsvermieter
  - Vereine / Institutionen
  - Abonnements von Handy, Zeitungen und Zeitschriften
- 

### **Informationen zur Beisetzung auf dem Friedhof Himmelried und Grabpflege**

Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Himmelried. Der Friedhof besteht aus einem Gemeinschaftsgrab, einem Urnengrabfeld und einem Friedhofteil für Erdbestattungen.

Damit Sie eine Übersicht über die Bestattungsarten und Unterhaltungspflichten im Zusammenhang mit der Grabpflege erhalten, wurden in diesem Merkblatt die wichtigsten Informationen aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Himmelried zusammengefasst.

#### Bepflanzung der Gräber und Unterhalt der Gräber durch die Angehörigen

Bei der Wahl der Pflanzen, zum Schmuck des Grabes, ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den ganzen Friedhof Rücksicht zu nehmen. **Anpflanzungen** dürfen eine **Höhe von 40 cm nicht übersteigen**. Das Anpflanzen von **Sträuchern und Bäumchen aller Art** ist **verboten**. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Pflanzen noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. **Vernachlässigte Grabstätten** werden nach erfolgter Aufforderung zur Instand Stellung abgeräumt und **auf Kosten der Angehörigen bepflanzt**. Die Kosten des Grabunterhaltes durch Dritte gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Überreste von Blumen und anderen Grababfällen usw. müssen in die zwei bestehenden Abfallbehälter entsorgt werden. Es ist untersagt, leere Büchsen, Gläser und dergleichen auf dem Grab liegenzulassen. Der Friedhofgärtner ist angewiesen solche Gegenstände zu entfernen.

Für die Bepflanzung der Gemeinschaftsgräber ist die Gemeinde Himmelried zuständig. Das Bepflanzen der Gemeinschaftsgräber durch Angehörige oder Unternehmen / Drittpersonen in deren Auftrag ist nicht gestattet. Blumen- und Grabschmuck für die Gemeinschaftsgräber können bei den Namensstelen platziert werden. Während der Abdankungsfeier am Gemeinschaftsgrab ist das Abstellen von Blumen- und Grabschmuck gestattet.

Die Gemeinde Himmelried führt keine Unterhaltsarbeiten an den Gräbern durch. Die Angehörigen selbst sind für den Unterhalt der Gräber verantwortlich.

## Grabsteine

Grabmäler sind wie folgt gestattet:

1. Anonyme Gräber sind nur für Urnengräber auf dem hierzu bestimmten Friedhofteil erlaubt.
2. Es sind Grabmäler erlaubt, die das Ausmass des Grabes nicht überschreiten, bei Erdbestattungen in maximaler Höhe von 100cm, max. Breite von 60cm und max. Dicke von 16 cm. Bei Urnenbestattungen in maximaler Höhe von 80cm, max. Breite von 50 cm und max. Dicke von 16 cm.
3. Es dürfen keine Grabmäler aus reflektierendem Material erstellt werden.
4. Es wird keine Einfassung erlaubt.

Die Grabsteine dürfen nur nach Weisung des Friedhofgärtners gesetzt werden. Die Bildhauer müssen den Friedhofgärtner vorher benachrichtigen. Grabsteine dürfen nicht vor 8 Monaten nach erfolgter Bestattung gestellt werden. Bis zu dieser Zeit ist das Grab mit einer Holzeinfassung zu versehen.

Bei Fragen zur Ausgestaltung der Grabsteine oder zur Setzung der Grabsteine können Sie sich direkt an Werkhofmitarbeiter Roger Hänggi (Nat. 079 279 43 50 / E-Mail: [roger.haenggi@himmelried.ch](mailto:roger.haenggi@himmelried.ch)) wenden.

Gemeinde Himmelried, Stand 10.02.2026